



Nr. e27-02-2025

19. Februar 2025

## Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Lennéstraße (PolVO Lennéstraße)

Vom 12. Februar 2025

Auf der Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie 4, § 2 Abs. 1 sowie § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Lennéstraße (PolVO Lennéstraße) vom 17. Mai 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2018 vom 31. Mai 2018) erlassen:

### 1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „des § 17 Abs. 1 SächsPolG“ durch die Wörter „von § 39 Abs. 1 SächsPBG“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei vorsätzlicher Zu widerhandlung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro und bei fahrlässiger Zu widerhandlung mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.“

### 2. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 14. Februar 2025

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Dresden

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 14. Februar 2025

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail presse@dresden.de

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)